

Ab dem Schuljahr 2016/17 wird das Eignungsfeststellungsverfahren (EFV) verpflichtend für Lehrkräfte aller Schulformen, die sich um ein Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters bewerben möchten. Die Übergangszeit, in der Lehrkräfte aus Grundschulen freiwillig auf Antrag am EFV teilnehmen können, endet mit dem 31.07.2016. Dies bedeutet, dass alle ab dem 01.08.2016 ausgeschriebenen Schulleitungsstellen für alle Schulformen als Bewerbungsbedingung ein bestandenes EFV voraussetzen.

Zu BASS 21-01 Nr. 30

Bewerbung von Lehrerinnen und Lehrern um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter; Eignungsfeststellungsverfahren und dienstliche Beurteilung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 02.05.2016 - 412-6.03.12-125732

1 Grundsatz

Lehrkräfte, die sich um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter bewerben möchten, nehmen vor ihrer Bewerbung an einem Verfahren zur Feststellung ihrer Eignung (Eignungsfeststellungsverfahren - EFV) teil.

2 Ausschreibung

Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden für Bewerberinnen und Bewerber ausgeschrieben, die das EFV bestanden haben oder bereits ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter auf Dauer innehaben oder innehatten.

3 Zugangsvoraussetzungen

3.1 Zum EFV werden Lehrerinnen und Lehrer aus dem Schuldienst oder Ersatzschuldienst des Landes zugelassen, die an der staatlichen Schulleitungsqualifizierung - SLQ (BASS 20-22 Nr. 62) teilgenommen haben oder mindestens sechs Monate ununterbrochen die Funktion einer Schulleiterin oder eines Schulleiters, z.B. im Wege einer Beauftragung oder als Abwesenheitsvertretung, wahrgenommen haben oder denen ein Amt gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Laufbahnverordnung auf Dauer übertragen worden ist. Für Schulleiterinnen und Schulleiter, die bereits ein entsprechendes Amt auf Dauer innehaben oder innehatten, bedarf es keiner Teilnahme am EFV.

3.2 Ferner werden Lehrerinnen und Lehrer zum EFV zugelassen, die einen gleichwertigen, vom Ministerium für Schule und Weiterbildung anerkannten Weiterbildungskurs bei einer kirchlichen oder anderen Einrichtung von mindestens 104 Stunden Dauer oder ein auf Führung und Management ausgerichtetes, mindestens zweisemestriges Zusatzstudium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben.

3.3 Lehrerinnen und Lehrer aus anderen Bundesländern oder aus dem Auslandsschuldienst können zum EFV zugelassen werden, wenn sie eine gleichwertige Qualifizierung oder Funktion nachweisen. Reisekosten werden diesen Bewerberinnen und Bewerbern nicht erstattet.

3.4 Für eine Teilnahme am Bewerbungsverfahren reicht die feste Terminierung des EFV aus.

4 Verfahren

4.1 EFV werden bezirksübergreifend von den Bezirksregierungen mit fachlicher und organisatorischer Unterstützung durch die QUA-LiS NRW durchgeführt.

4.2 Die Bezirksregierungen berufen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung die Beobachterinnen und Beobachter für die EFV. Die Beobachterinnen und Beobachter sind vor ihrem erstmaligen Einsatz sowie bei Anpassungsbedarf von der QUA-LiS NRW zu schulen. Sie sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Ihre Tätigkeit ist vorrangiges Dienstgeschäft.

4.3 Ein EFV wird von sieben Beobachterinnen und Beobachtern durchgeführt, davon

- drei Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte,
- zwei Schulleiter/Schulleiterinnen,
- zwei von den kommunalen Spitzenverbänden benannte Vertreterinnen oder Vertreter der Schulträgerseite.

Eine Vertretung durch geschulte Beobachterinnen oder Beobachter ist sicherzustellen. Die im EFV eingesetzten Beobachterinnen und Beobachter sollen unterschiedlichen Schulformen angehören. Eine geschlechterparitätische Besetzung ist anzustreben (§ 12 LGG). Die Vertreter der Schulleitung nehmen ihre Aufgaben als eine auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit gemäß § 48 i.V.m. § 52 LBG wahr. Die Beobachterinnen und Beobachter dürfen nicht Vorgesetzte oder Angehörige (§ 20 Absatz 1 und 5 VwVfG. NRW.) der Teilnehmenden sein.

4.4 Das EFV wird an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. Die am EFV beteiligten Bezirksregierungen informieren die schulfachlichen Gleichstellungsbeauftragten, die Personalvertretungen und die Schwerbehindertenvertretungen über die Terminierung der EFV. Die schulfachlichen Gleichstellungsbeauftragten benennen eine Vertreterin, die gemäß § 17 Absatz 1 LGG insbesondere auf die einheitliche Anwendung der Beurteilungsmaßstäbe hinwirkt. Darüber hinaus können ein Mitglied einer Personalvertretung und ein Mitglied einer Schwerbehinderten-

vertretung ohne Stimmrecht in beobachtender Funktion am EFV teilnehmen. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt. Aus dienstlichem Anlass, z.B. zur Evaluation oder Hospitation, können weitere Personen ohne Stimmrecht in beobachtender Funktion zum EFV zugelassen werden. Nummer 4.3 letzter Satz gilt entsprechend.

4.5 Das EFV besteht aus vier der nachfolgenden Übungen:

- Beratungsgespräch,
- Beurteilungsgespräch,
- Fallstudie,
- Gruppendiskussion,
- Interview,
- Konfliktgespräch,
- Pädagogische Beurteilung von Unterricht,
- Postkorb,
- Projektplanung.

Zu den Übungen entwickelt die QUA-LiS NRW in Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen Übungsaufgaben aus dem Tätigkeitsbereich von Schulleiterinnen und Schulleitern. In jeder Übungsaufgabe müssen zwei der folgenden Leitungskompetenzen der Teilnehmenden beobachtet werden: Kommunikation, Rollenklarheit, Innovation und Management (Steuerung, Entscheidung, Planung und Organisation). Die Beschreibung des beobachtbaren Verhaltens und die Erhebung von individuellen Ausprägungen der Kompetenzen erfolgen nach kompetenzspezifischen Kriterien. Die Kriterien werden evaluiert und bei Bedarf angepasst.

4.6 Die Übungsaufgaben für das jeweilige EFV werden von der QUA-LiS NRW im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung bereitgestellt. Die Beobachterinnen und Beobachter werden vor Beginn des EFV von der QUA-LiS NRW in einer gemeinsamen Sitzung mit den gemäß Nummer 4.4 benannten Personen auf die Übungsaufgaben vorbereitet. Die schulfachliche Gleichstellungsbeauftragte nimmt an dieser Sitzung gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz LGG teil.

4.7 Jede Leitungskompetenz (Nummer 4.5) wird in zwei unterschiedlichen Übungsaufgaben von jeweils zwei Beobachterinnen oder Beobachtern anhand der kompetenzspezifischen Kriterien bewertet. Die Beobachterinnen und Beobachter wechseln sich in einem rotierenden System ab. Die Teilnehmenden führen die Übungsaufgaben einzeln oder in Gruppen aus. Im Anschluss daran bewertet jede Beobachterin und jeder Beobachter auf einem Bewertungsbogen die individuelle Erfüllung der Kriterien für die entsprechenden Leitungskompetenzen einzeln wie folgt: gut erfüllt, erfüllt, zum Teil erfüllt, nicht erfüllt.

Die Beobachterinnen und Beobachter tauschen sich über ihre Bewertungen aus. Änderungen der Bewertung werden von der Beobachterin oder dem Beobachter auf dem Bewertungsbogen vermerkt und paraphiert. Danach werden die Bewertungsbögen von der QUA-LiS NRW zentral erfasst und ausgewertet.

4.8 Durch Auszählen der Einzelbewertungen der Beobachterin oder des Beobachters wird für jede Leitungskompetenz einer der nachfolgenden Punktwerte ermittelt:

Die überwiegende Zahl der Kriterien wurde mit „gut erfüllt“ bewertet: 4 Punkte.

Die überwiegende Zahl der Kriterien wurde mindestens mit „erfüllt“ bewertet: 3 Punkte.

Mindestens die Hälfte der Kriterien wurde nicht besser als mit „zum Teil erfüllt“ bewertet: 2 Punkte.

Die überwiegende Zahl der Kriterien wurde mit „nicht erfüllt“ bewertet: 1 Punkt.

Die für dieselbe Leitungskompetenz vergebenen Punktwerte werden zur Kompetenzbewertung addiert. Durch Addition der Kompetenzbewertungen ergibt sich der Gesamtpunktwert der folgenden Tabelle:

Bewertung der Leitungskompetenzen					
Leitungskompetenz	1. Übungsaufgabe		2. Übungsaufgabe		Kompetenzbewertung
	Punktwert 1. Beobachter/in	Punktwert 2. Beobachter/in	Punktwert 1. Beobachter/in	Punktwert 2. Beobachter/in	
Kommunikation	1-4	1-4	1-4	1-4	4-16
Rollenklarheit	1-4	1-4	1-4	1-4	4-16
Innovation	1-4	1-4	1-4	1-4	4-16
Management	1-4	1-4	1-4	1-4	4-16
Gesamtpunktwert					16-64

Tabelle 1: Bewertung der Leitungskompetenzen (EFV)

4.9 Das EFV ist bestanden, wenn der Gesamtpunktwert mindestens 41 Punkte beträgt. Bei 41-43 Punkten lautet das Ergebnis „Die Leistungen entsprechen den Anforderungen“. Bei 44-51 Punkten lautet das Ergebnis „Die Leistungen übertreffen die Anforderungen“. Bei 52-64 Punkten lautet

das Ergebnis „Die Leistungen übertreffen die Anforderungen in besonderem Maße“. Die Ergebnisse werden von den Beobachterinnen und Beobachtern protokolliert. Den Teilnehmenden werden die Ergebnisse zum Abschluss des EFV von einer Beobachterin oder einem Beobachter in Einzelgesprächen eröffnet. Das Ergebnis des EFV ist landesweit gültig und wird den Teilnehmenden von der für sie zuständigen Bezirksregierung nach dem EFV schriftlich mitgeteilt. Die Teilnehmenden werden darüber informiert, in welchen Bereichen für sie Fortbildungsbedarf besteht. Teilnehmende können das EFV nach einem Jahr wiederholen.

4.10 Die Teilnehmenden werden aus Anlass der Bewerbung um ein konkretes Schulleitungsamt gemäß Nummer 3.1.2 der Beurteilungsrichtlinien für die Lehrkräfte (BASS 21-02 Nr. 2) durch die zuständige Schulaufsicht dienstlich beurteilt. Die Beurteilenden erhalten Einsicht in die über das EFV geführten Unterlagen. Grundlagen der dienstlichen Beurteilung und der darin zu bildenden Gesamtnote sind das Ergebnis des zuletzt durchgeführten EFV (Nummer 4.9) und ein Leistungsbericht der Schulleiterin oder des Schulleiters. Dieser geht auch auf Koordinierungs- und Leistungstätigkeiten ein, die im Beurteilungszeitraum erbracht worden sind. Bei mindestens sechsmonatigen Abordnungen außerhalb des Schulbereichs erstellt die aufnehmende Dienststelle einen Beurteilungsbeitrag. Sofern das Einholen weiterer Erkenntnisse für die dienstliche Beurteilung, insbesondere wegen festgestellter Abweichungen zwischen dem Ergebnis des EFV und dem Leistungsbericht zwingend erforderlich ist, führt die Schulaufsicht ein schulfachliches Gespräch (Kolloquium) zur Vorbereitung der dienstlichen Beurteilung durch. Das schulfachliche Gespräch bezieht sich auf die Handlungsfelder (Gestaltung und Qualitätsentwicklung, Personalmanagement, schulinterne/schulexterne Kommunikation und Kooperation, Recht und Verwaltung) und Schlüsselkompetenzen (Leitungskompetenzen, Fachkompetenzen) für das Schulleitungshandeln in eigenverantwortlichen Schulen. Nummer 4.3 der Beurteilungsrichtlinien findet keine Anwendung. Das Gespräch soll die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. Die Ergebnisse sind von der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu protokollieren. Die Beurteilerin oder der Beurteiler setzt sich mit den Ergebnissen des EFV auseinander. Die Aussagen aus dem Leistungsbericht, die Informationen aus dem Eignungsfeststellungsverfahren und gegebenenfalls die Erkenntnisse aus dem schulfachlichen Gespräch sowie sonstige Erkenntnisse sind inhaltlich abzuwägen und in einem Akt wertender Erkenntnis in die dienstliche Beurteilung aufzunehmen. Für die Gültigkeit der dienstlichen Beurteilung gilt 3.4 der Beurteilungsrichtlinie (BASS 21-02 Nr.2). Liegt das EFV bei der Erstellung einer dienstlichen Beurteilung länger als drei Jahre zurück, muss das EFV wiederholt werden.

4.11 Sofern eine dienstliche Beurteilung erstellt wird, sind die Unterlagen über das EFV und über das gegebenenfalls durchgeführte Kolloquium zu den Personalakten zu nehmen. In den anderen Fällen werden die Unterlagen über das EFV in einer Sachakte aufbewahrt.

4.12 Die Kosten des EFV sind aus Kapitel 05 300 Titel 547 91 zu bestreiten.

Der Runderlass tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Der Runderlass des MSW vom 26.06.2013 (BASS 21-01 Nr. 30) wird aufgehoben.

ABI. NRW. 06/2016 S. 58